

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 23. März 1999

Teil II

---

**82. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe**

---

### **82. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe geändert wird**

Gemäß § 18 Abs. 5 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1999, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe, BGBl. II Nr. 59/1997, wird wie folgt geändert:

*§ 1 lautet:*

„§ 1. Für die im folgenden genannten Studienrichtungen an den genannten Universitäten wird die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe (§ 18 Abs. 1 StudFG) in einem oder zwei Studienabschnitten bis einschließlich zum Studienjahr 1999/2000 um jeweils ein Semester verlängert.“

**Einem**